

# Beschlussvorlage

- öffentlich -

---

**Drucksache:** VL-229/2019

**Fachbereich:** Städtische Gremien / Organisation

Beratungsfolge	Termin
Stadtverordnetenversammlung	14.11.2019

---

## **Antrag der BL Homberg vom 30.10.2019 betr. Bürgerfragestunde**

### **a) Erläuterung:**

Die BL Homberg hat mit Schreiben vom 30.10.2019 beantragt, vor jeder Stadtverordnetenversammlung eine Bürgerfragestunde durchzuführen (s. Anlage).

### **b) Gesetzliche Bestimmungen oder Richtlinien zur Beachtung:**

### **c) Finanzielle Auswirkung bei Beschlussfassung:**

### **d) Beschlussvorschlag der BL Homberg:**

Die Stadtverordneten der Kreisstadt Homberg (Efze) möchten die Beteiligungsrechte ihrer Bürger an der Kommunalpolitik durch eine Bürgerfragestunde stärken. Sie möchten den Bürgern die Möglichkeit geben, ihre hierzu bestehenden Fragen gegenüber den Ansprechpartnern Magistrat und Stadtverordnete öffentlich für alle zu äußern und hierauf Antworten zu erhalten.

Es wird folgende Regelung beschlossen:

1. Vor jeder Stadtverordnetenversammlung wird eine Bürgerfragestunde auf die Dauer von maximal 30 Minuten durchgeführt.
2. Bürgerinnen und Bürger der Kreisstadt Homberg (Efze) können für jede Fragestunde Fragen von allgemeinen Interesse zu kommunalpolitischen Themen bis längstens 30 Minuten vor Beginn der Stadtverordnetenversammlung schriftlich an den Stadtverordnetenvorsteher oder im Vertretungsfall an dessen Stellvertreterin/Stellvertreter richten.
3. Die Fragesteller müssen in der Fragestunde persönlich anwesend sein. Die Fragen werden in der Regel mündlich beantwortet. Die Fragen werden vom Stadtverordnetenvorsteher für die Stadtverordnetenversammlung und auf entsprechende Ersuchen des Stadtverordnetenvorstehers durch den Bürgermeister für den Magistrat beantwortet.
4. Ist eine Beantwortung einer Frage in der Bürgerfragestunde aus inhaltlichen Gründen nicht möglich, wird dem/der Fragenden die Frage innerhalb von drei Wochen schriftlich beantwortet.
5. Fragen und Antworten jeder Bürgerfragestunde werden im Ratsinformationssystem in einem gesonderten Unterpunkt öffentlich gemacht; dies gilt insbesondere für schriftliche Antworten.

6. Fragen sollen sich nicht auf die aktuelle Tagesordnung beziehen, um den Beratungen der Stadtverordnetenversammlung nicht vorzugreifen.

Anlage(n):

1. Antrag- Bürgerfragestunde